

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Punkt 15 der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 der Drucksache 191/1/93 beschließen:

- Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) und Nr. 15 Abs. 1 (§ 20 a Wehrpflichtgesetz)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte "Eignung für militärische Verwendungen" durch die Worte "Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 15 Abs. 1 sind die Worte "Eignung für militärische Verwendungen" durch die Worte "Eignung für Verwendungen in den Streitkräften" zu ersetzen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit Menschen sollte nicht von militärischer Verwendung gesprochen werden.

Begründung nur für das Plenum:

Die Empfehlung in Ziffer 2 der Drucksache 191/1/93 ist sprachlich ungenau. Durch die Formulierung "eignungsgerechte Verwendung" wird das Resultat der eigentlichen Eignungsprüfung vorweggenommen. Es muß jedoch zuerst die Eignung des Wehrpflichtigen festgestellt werden, bevor man ihn eignungsgerecht verwenden kann. Nur um die Feststellung dieser Eignung geht es in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 20 a Wehrpflichtgesetz.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993